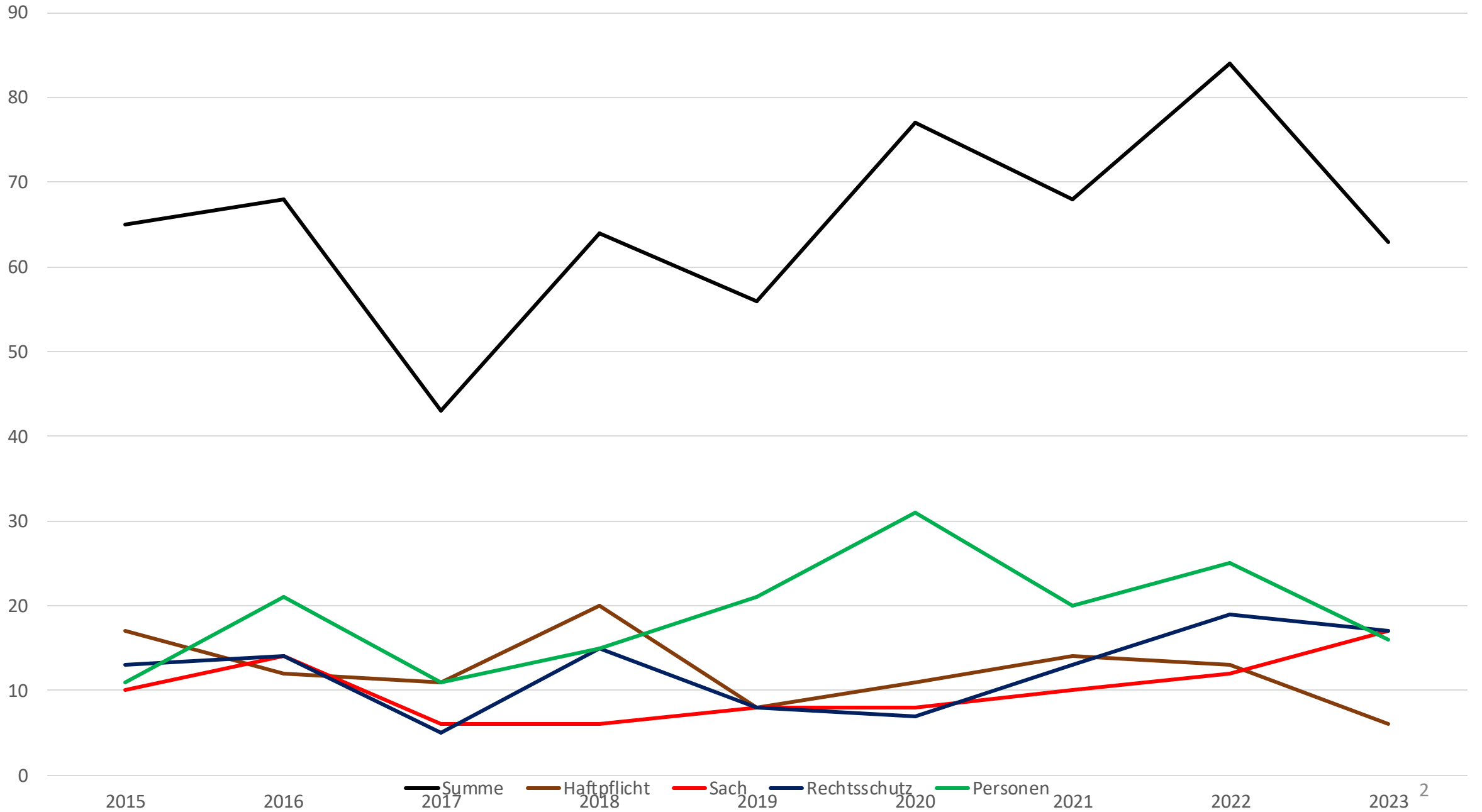


**7. Schadenkonferenz**  
**Velden, 19./20. September 2024**

**Versicherungsrechtliche**  
**Entscheidungen 2023 / 2024**

**Dr. Wolfgang Reisinger**  
**Konsulent Schadenconsult**

# Deckungsprozesse OGH



# Bemerkenswertes im letzten Jahr

- Unterdurchschnittliche Anzahl an Urteilen
- Neue Basis beim Regress des Sachversicherers
- Letzte Geplänkel der „Abgasproblematik“
- 2024 viele Urteile zur Unfallversicherung
- Versicherungen nicht so erfolgreich wie sonst
- Relativ wenige übereinstimmende Entscheidungen

# Inhalt

- Allgemeines Versicherungsrecht
- Kfz-Kaskoversicherung
- Sachversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Unfallversicherung

# Inhalt Allgemein / Kfz-Kasko (alle 7 Ob)

- 218/23v vorvertragl. Anzeigepfl. Verschweigen von Vorerkrankungen
- 148/23z Verjährung keine Zustellung an Geschäftsunfähige
- 34/24m Antragsdissens mündliche Vereinbarung ungültig
  
- 170/23k Deckungsumfang Beschädigung des Lacks bei Reinigung
- 62/24d Deckungsumfang Sturm und Ungeschicklichkeit
- 127/23m grobe Fahrlässigkeit Nichtanziehen der Handbremse
- 209/23w Fälligkeit Verlangen auf Rechnungsvorlage unzulässig

# Inhalt Sach (alle 7 Ob)

- 108/23t      Leistungshöhe      keine USt bei geleasteten Sachen
- 99/23v      Legalzession      konkludenter Regressverzicht gegen Mieter
- 153/23k      Feuer      kein Regress mangels grober Fahrlässigkeit
- 180/23f      Einbruch      Verlassen der Wohnung
- 215/23b      Einbruch      Bereicherungsabsicht nicht erforderlich
- 187/23k      Leitungswasser      unvermeidliche Folge von Wasseraustritt
- 113/23b      Sturm      Eindringen von Niederschlagswasser
- 8/24p      Sturm      Wiederherstellung bei optischen Schäden

# Inhalt Haftpflicht (alle 7 Ob)

- 21/24z      Deckungsumfang      Gefahr des täglichen Lebens
- 55/24m      Deckungsumfang      Gefahr des täglichen Lebens
- 162/23h      Deckungsumfang      Nachbesserungs-Begleitschäden
- 159/23t      Ausschlüsse      Tätigkeitsklausel
- 194/23i      Ausschlüsse      Verwendung eines fremden Kfz
- 18/24m      Ausschlüsse      Mangelschaden vs Mangelfolgeschaden
- 168/23s      Obliegenheiten      Verletzung der Anzeigepflicht
- 20/24b      Serienschaden      gegenüber Exzedenten zulässig

# Inhalt Rechtsschutz (alle 7 Ob)

- |           |                |                                      |
|-----------|----------------|--------------------------------------|
| • 206/23d | Ausschlüsse    | Bauherrenausschluss                  |
| • 26/24k  | Ausschlüsse    | Bauherrenausschluss                  |
| • 213/23h | Ausschlüsse    | kein Bauherrenausschluss             |
| • 14/24w  | Deckungsumfang | Begriff des Insolvenzverfahrens      |
| • 185/23s | Obliegenheiten | Anzeigepflicht bei beendetem Vertrag |
| • 59/24p  | Obliegenheiten | Anzeigepflicht bei beendetem Vertrag |



# Inhalt Unfall (alle 7 Ob)

- 3/24b Relevanz einer Vorerkrankung
- 6/24v 15-Monatsfrist
- 7/24s Führerscheinklausel
- 35/24h Verdacht des Selbstmords
- 78/24g Ausschluss Bewusstseinsstörung
- 56/24x Neubemessung der Invalidität

# OGH 7 Ob 218/23v vom 24.1.2024

- Problem: vorvertragliche Anzeigepflicht
- Sachverhalt:
  - Der VN befindet sich 2012 wegen Drogenmissbrauchs im Krankenhaus und ist bis September 2013 in medizinischer Behandlung.
  - Mit 1.8.2014 schließt er eine Berufsunfähigkeitsversicherung ab.
  - Die im Antrag enthaltenen Fragen nach Drogenkonsum, regelmäßigen Behandlungen oder Kontrollen in den letzten 5 Jahren, stationären Aufenthalten sowie psychischen Erkrankungen in den letzten 10 Jahren werden vom VN verneint.
  - Der Versicherer tritt per 1.8.2021 vom Vertrag zurück, weil ihn der VN arglistig getäuscht habe.

# Besonderheiten Personenversicherung

- **§ 163 VersVG:**
  - Wegen einer Verletzung der dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages obliegenden Anzeigepflicht kann der Versicherer vom Vertrag nicht mehr zurücktreten, wenn seit dem Abschluss drei Jahre verstrichen sind.
  - Das Rücktrittsrecht bleibt bestehen, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.
- Gilt gemäß § 178k VersVG wortgleich auch für die Krankenversicherung und kraft Analogie auch für die BU-Versicherung (OGH 7 Ob 21/18s).
- Gilt auch für die Leistungsfreiheit.

# Arglist

- **§ 22 VersVG:** „Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.“

→ Arglist ≠ Schädigungsvorsatz

→ „Erschleichen einer Versicherung“

→ Vertrag wird rückwirkend („ex tunc“) aufgelöst

→ Versicherer muss Prämien zurückzahlen

→ für Leistungsfreiheit keine Kausalität erforderlich

→ Anfechtung meist im Zusammenhang mit einem Schadenfall

# OGH 7 Ob 218/23v vom 24.1.2024

- Parteien:

- Kläger                      Versicherungsnehmer
- Beklagter                    Versicherer
- Streitwert                    52.000

- Ergebnis:

- I. Instanz                    stattgegeben (LG Feldkirch)
- II. Instanz                    abgewiesen (OLG Innsbruck)
- OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 218/23v vom 24.1.2024

- Lösung (Rücktritt berechtigt):
  - Es steht fest, dass der VN die Fragen zu seinem früheren Drogenkonsum und der psychischen Erkrankung deshalb unrichtig beantwortete, weil ihm bewusst war, dass die wahrheitsgemäße Beantwortung Einfluss auf den Abschluss des Versicherungsvertrages haben kann.
  - Er unterließ also bewusst jeden Hinweis auf früheren Drogenkonsum und die psychische Krankheit, damit der Versicherer den Versicherungsantrag nicht ablehnt oder nur unter erschwerten Bedingungen annimmt.

# OGH 7 Ob 148/23z vom 22.11.2023

- Problem: Verjährung der Deckung
- Sachverhalt:
  - Der Gatte der VN begeht im Juni 2019 Selbstmord.
  - Die VN war bis Ende Oktober 2019 in einem schlechten Gesundheitszustand.
  - Der Versicherer lehnt am 2.10.2019 die Deckung qualifiziert ab.
  - Die VN klagt am 6.9.2021 auf Deckung.
  - Der Versicherer wendet den Ablauf der Klagefrist ein.

# OGH 7 Ob 148/23z vom 22.11.2023

- Argument der VN:
  - Ihr war die Tragweite der Ablehnungserklärung samt Klagsfrist nicht in einem Maße ausreichend bewusst, dass sie zweckentsprechend, vernünftig und umsichtig darauf reagieren hätte können.
- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      80.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (HG Wien)
  - II. Instanz                      bestätigt (OLG Wien)
  - OGH                              bestätigt



# OGH 7 Ob 148/23z vom 22.11.2023

- Lösung (keine Verfristung):
  - Der Zugang der Erklärung an einen entscheidungsunfähigen Erklärungsempfänger ist nicht wirksam, weil es diesem an der Möglichkeit der Kenntnisnahme mangelt.
  - Aufgrund der Geschäftsunfähigkeit der VN zum Zeitpunkt der Zustellung der qualifizierten Deckungsablehnung ist diese der VN folglich nicht wirksam zugegangen.

# OGH 7 Ob 148/23z vom 22.11.2023

- Anmerkung:
  - Der Versicherer argumentierte auch, dass die Jahresfrist des § 12 Abs. 3 VersVG durch das Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit der VN Anfang des Jahres 2022 in Lauf gesetzt wurde und bezieht sich dabei auf § 1494 Abs. 1 ABGB.
  - Der OGH verweist auf die Entscheidung OGH 8 Ob 17/19m, wonach diese Bestimmung nur zu Gunsten des Geschäftsunfähigen gilt und nicht zu dessen Nachteil.

## § 1494 Abs 1 ABGB

- Ist eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert, so beginnt die Ersitzungs- oder Verjährungszeit erst zu laufen, wenn sie die Entscheidungsfähigkeit wieder erlangt oder ein gesetzlicher Vertreter die Rechte wahrnehmen kann.

# OGH 7 Ob 34/24m vom 22.5.2024

- Problem: Antragsdissens
- Sachverhalt:
  - 2018 schließt der VN bei einem Agenten der Versicherung eine fondsgebundene Lebensversicherung ab.
  - Er erklärt dem Agenten, dass er den Vertrag nur abschließt, wenn er bei Kündigung mindestens die einbezahlten Prämien zurückbekommt.
  - Dies sagt ihm der Agent zu.
  - Der VN unterfertigt einen Antrag, in dem die Konsequenzen einer vorzeitigen Kündigung genau festgehalten sind.
  - Der VN begehrt die Feststellung, dass der Versicherer an die seinerzeitige Zusage des Agenten gebunden sei.

# OGH 7 Ob 34/24m vom 22.5.2024

- Argument des VN:
  - Die Zusage des Agenten sei Vertragsinhalt geworden.
  
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    Feststellung
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (BG Steyr)
  - II. Instanz                    abgewiesen (LG Steyr)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 34/24m vom 22.5.2024

- Lösung (Zusage nicht Vertragsinhalt):
  - Der Wortlaut der Erklärung des VN lasse allenfalls darauf schließen, dass er die Kapitalgarantie zur Bedingung des Versicherungsvertrages habe machen wollen, aber nicht zum Inhalt seines dann noch schriftlich ausgefüllten Versicherungsantrages.
  - Ein wirksames Angebot habe der VN erst durch Unterfertigung des Vertragsantrages gelegt.

# OGH 7 Ob 34/24m vom 22.5.2024

- Anmerkung:
  - Die Begründung stammt vom Berufungsgericht, weil der OGH kurz und bündig dem VN die Berechtigung des Feststellungsbegehrens abgesprochen hat, da er bereits ein Leistungsbegehren hätte einbringen können.
  - Der OGH hat aber offenbar gegen die Begründung des Berufungsgerichtes nichts einzuwenden. Man könnte jedoch ohne weiteres die Meinung vertreten, die mündlichen Nebenabreden seien Vertragsinhalt geworden.

# OGH 7 Ob 170/23k vom 22.11.2023

- Problem: Deckungsumfang in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
  - Das Fahrzeug wird vom VN und seiner Frau benützt, wobei vorwiegend die Frau das Fahrzeug in Verwendung hat.
  - Am 4.4.2021 fallen dem VN und seiner Frau Lackkratzer auf, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch die unsachgemäße Verwendung einer Eisenschaufel bei der Schneeräumung herbeigeführt wurden.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.



# AVB des Versicherers

- Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
  - durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

# OGH 7 Ob 170/23k vom 22.11.2023

- Argument des Versicherers:
  - Es liege kein Unfall im Sinne der AVB vor.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    8.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (BG Innsbruck)
  - II. Instanz                    abgewiesen (LG Innsbruck)
  - OGH                            aufgehoben

# OGH 7 Ob 170/23k vom 22.11.2023

- Lösung (Deckung noch offen):
  - Zu klären ist die Frage, ob die Einwirkung plötzlich erfolgte.
  - Das Schadenereignis wirkt plötzlich auf ein Fahrzeug ein, wenn es sich in einem relativ kurzen Zeitraum abspielt. „Plötzlich“ ist damit auch ein allmähliches Geschehen, sofern die Folgen für den VN unerwartet waren.
  - Daraus folgt, dass die Beschädigung eines Fahrzeuges durch einen Dritten für den VN unerwartet, unerkennbar und nicht vorhergesehen, sohin plötzlich eintritt.
  - An einer plötzlichen Einwirkung fehlt es jedoch, wenn der VN sein Fahrzeug selbst mit einem sandbesmutzten Schwamm wäscht oder mit einer Eisenschaufel den Schnee vom Fahrzeug entfernt und den Lack beschädigt.

# OGH 7 Ob 170/23k vom 22.11.2023

- Anmerkung:
  - Der OGH zieht zur Untermauerung seines Begriffes der Plötzlichkeit Begriffe aus der Unfallversicherung heran und zitiert auch die eine Unfallversicherung betreffende Entscheidung OGH 7 Ob 178/21h.
  - Der Vergleich ist verfehlt, weil die Unfallversicherung als Summenversicherung gänzlich anders gelagert ist und einem anderen Regime unterliegt.
  - Die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle der Wirtschaftskammer hat in der Entscheidung E 33/18 festgestellt, dass es sich bei der Beschädigung des Lackes im Zuge einer Schneeräumung mit einer Schaufel, einem Besen oder dergleichen um einen nicht gedeckten Betriebsschaden handelt.

# OGH 7 Ob 62/24d vom 17.4.2024

- Problem: Deckungsumfang in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
  - Der Lenker eines versicherten Lastwagens fährt in den Hof des Firmengebäudes der VN und öffnet die Fahrertür, indem er den Schnapper für das Schloss betätigt und die Tür mit der flachen Hand etwas aufdrückt.
  - Noch bevor er mit der Hand den Türgriff fassen kann, um die Tür ganz zu öffnen, erfasst eine Windböe die Tür und reißt sie über den Anschlag hinaus auf, wodurch das Scharnier, die Tür selbst und die A-Säule beschädigt werden.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# AVB des Versicherers

- Der Versicherer leistet [...] Deckung für Verlust oder Beschädigung als Folge der nachstehend genannten Gefahren:
  - Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch Naturgewalten Gegenstände mit dem Fahrzeug kollidieren
- Die Versicherungspolize enthält folgende Deckungserweiterungen:
  - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Böswilligkeit, Fahrlässigkeit
  - Innere Betriebs-, Brems- und Bruchschäden

# OGH 7 Ob 62/24d vom 17.4.2024

- Argument des Versicherungsnehmers:
  - Nach den AVB seien auch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit versichert.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    5.500
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (BG Graz-Ost)
  - II. Instanz                    bestätigt (LG für ZRS Graz)
  - OGH                            Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 62/24d vom 17.4.2024

- Lösung (Deckung gegeben):
  - Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit sind versichert.
  - Darüber hinaus sind auch Naturgewalten unter den in den AVB näher beschriebenen Voraussetzungen versichert.
  - Eine Einschränkung, dass ein Bedienungsfehler, fahrlässiges Handeln oder eine Ungeschicklichkeit bei Vorliegen einer Naturgewalt wie bei einem Sturm nicht gedeckt wären, ist den Versicherungsbedingungen nicht zu entnehmen.



# OGH 7 Ob 62/24d vom 17.4.2024

- Anmerkung:
  - Gegenständlicher Schadenfall wäre in „normalen“ Kaskoversicherungsbedingungen am ehesten als nicht gedeckter Betriebsschaden anzusehen.
  - Das Berufungsgericht hat zwar die Revision zugelassen, weil Rechtsprechungen des OGH zur Auslegung dieser Bedingungen nicht vorliegen. Da die AVB aber sprachlich eindeutig sind, hat der OGH mit Recht die Revision zurückgewiesen.

# OGH 7 Ob 127/23m vom 27.9.2023

- Problem: grobe Fahrlässigkeit in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN stellt sein Fahrzeug auf einer abschüssigen Parkfläche ab, legt aber keinen Gang ein und zieht die Handbremse überhaupt nicht an.
  - Er betätigt kurz das Bremspedal, wodurch sich das „Hill-Holdsystem“ aktiviert.
  - Anschließend steigt er aus dem Fahrzeug, ohne sich davor zu vergewissern, ob ein Gang eingelegt oder die Handbremse aktiviert ist.
  - Das Fahrzeug rollt weg und wird beschädigt.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung wegen grober Fahrlässigkeit ab.

# Grobe Fahrlässigkeit im Versicherungsrecht

- Grobe Fahrlässigkeit wird dann als gegeben erachtet, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen, wenn jedenfalls völlige Gleichgültigkeit gegen das vorliegt, was offenbar unter den gebotenen Umständen hätte geschehen müssen.
- Grobe Fahrlässigkeit erfordert, dass ein objektiv besonders schwerer Sorgfaltsverstoß bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falls auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist.

## § 23 StVO („Halten und Parken“)

- Abs 5: Bevor der Lenker das Fahrzeug verlässt, hat er es so zu sichern, dass es nicht abrollen kann.

# OGH 7 Ob 127/23m vom 27.9.2023

- Parteien:

- Kläger                      Versicherungsnehmer
- Beklagter                    Versicherer
- Streitwert                    5.000

- Ergebnis:

- I. Instanz                    abgewiesen (BG Spittal an der Drau)
- II. Instanz                    stattgegeben (LG Klagenfurt)
- OGH                            abgewiesen

# OGH 7 Ob 127/23m vom 27.9.2023

- Lösung (grob fahrlässig):
  - Der Tatbestand des § 61 VersVG wird dann als erfüllt angesehen, wenn der Lenker auf einer abschüssigen Straße bewusst nur einen Gang eingelegt, die Betätigung der Handbremse aber unterlassen hat, hingegen verneint, wenn sich die objektiv ex ante als ausreichend anzusehende Absicherung nur ex post, und zwar aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles, als unzureichend erwiesen hat.
  - Insgesamt ist das festgestellte Verhalten des VN bei den festgestellten örtlichen Gegebenheiten daher nicht mehr als nur leicht fahrlässig einzustufen.

# OGH 7 Ob 127/23m vom 27.9.2023

- Anmerkung:
  - Die Entscheidung ist aus zwei Gründen bemerkenswert:
    - erstens beschäftigt sich der OGH mit Fragen der groben Fahrlässigkeit, was er normalerweise nicht tut,
    - zweitens bezieht er sich auf die Vorentscheidung OGH 7 Ob 142/22s, in der die grobe Fahrlässigkeit bei einem ganz vergleichbaren Sachverhalt verneint wurde.

# OGH 7 Ob 209/23w vom 24.1.2024

- Problem: Fälligkeit in der Kfz-Kaskoversicherung
- Sachverhalt:
  - Am Fahrzeug des VN treten Lackbeschädigungen auf.
  - Der Versicherer bestreitet den Versicherungsfall „Vandalismusschaden“.
  - Auf die Deckungsklage des VN (Leistung und Feststellung) wendet der Versicherer auch mangelnde Fälligkeit ein. Nach Artikel 9 der AVB trete die Fälligkeit der Leistung erst nach Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur des Fahrzeuges oder alternativ eines Nachweises über die Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand ein.



## § 11 VersVG

- Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

→ einseitig zwingend (nicht zum Nachteil des VN änderbar)

# OGH 7 Ob 209/23w vom 24.1.2024

- Parteien:

- Kläger                      Versicherungsnehmer
- Beklagter                    Versicherer
- Streitwert                    10.000 / Feststellung

- Ergebnis:

- I. Instanz                    abgewiesen (BG für HS Wien)
- II. Instanz                    bestätigt (HG Wien)
- OGH                            aufgehoben

# OGH 7 Ob 209/23w vom 24.1.2024

- Lösung (Klausel nicht zulässig):
  - Ein Abweichen von der Fälligkeitsbestimmung des § 11 Abs. 1 VersVG ist unzulässig; es handelt sich dabei um eine einseitig zwingende Fälligkeitsbestimmung zu Gunsten des VN.
  - Allein der Umstand, dass ein VN nach Erhalt der Versicherungsleistung den Schaden am Kraftfahrzeug doch nicht reparieren lässt, rechtfertigt für den Eintritt der Fälligkeit der Versicherungsleistung nicht die Vorlage einer Rechnung über die „ordnungsgemäß“ durchgeführte Reparatur.
  - Diese Klausel enthält ein unzulässiges Abweichen von der Fälligkeitsbestimmung des § 11 Abs. 1 VersVG und ist daher ungültig.

# OGH 7 Ob 209/23w vom 24.1.2024

- Anmerkung:
  - Diese Entscheidung ist wichtig, weil die darin besprochene Fälligkeitsbestimmung in vielen Kaskoversicherungsbedingungen enthalten ist (nicht jedoch in den Musterbedingungen des VVO).
  - Das Berufungsgericht führte aus, diese Bestimmung solle der gängigen Praxis entgegenwirken, die hohen Reparaturkosten eines Voranschlages von der Versicherung zu kassieren und den Schaden dann günstig „schwarz“ reparieren zu lassen.
  - Das kann aber auch anders erreicht werden, etwa durch die Beschränkung der Leistung auf den merkantilen Minderwert, wenn keine Reparatur erfolgt.

# OGH 7 Ob 108/23t vom 27.9.2023

- Problem: Umsatzsteuer in der Sachversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN betreibt eine Zahnarztpraxis. Bei einem Einbruchsdiebstahl wird ein medizintechnisches Gerät gestohlen.
  - Dieses Gerät stand im Eigentum einer E. GmbH und wurde von einer Leasinggeberin an die VN als Leasingnehmerin verleast.
  - Die VN kauft ein baugleiches Gerät um etwa € 77.000, der Betrag wird vom Versicherer bezahlt.
  - Der Versicherer lehnt die Zahlung der Umsatzsteuer ab.

# OGH 7 Ob 108/23t vom 27.9.2023

- Argument des Versicherers:
  - Die Leasinggeberin sei vorsteuerabzugsberechtigt und er schulde deshalb nur den Nettokaufpreis.
- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      20.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (HG Wien)
  - II. Instanz                      abgewiesen (OLG Wien)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 108/23t vom 27.9.2023

- Lösung (keine Umsatzsteuer):
  - Die Versicherung des Sacherhaltungsinteresses des Leasinggebers hat zur Folge, dass sich die Berechnung der Entschädigung im Regelfall nach den Verhältnissen des Leasinggebers richtet.
  - Der Grund hierfür liegt in der Natur der Sachversicherung, ein Sachschaden entsteht nämlich nur beim Eigentümer.
  - Ein Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer für die Anschaffung einer neuen und nicht versicherten Sache durch den (früheren) Leasingnehmer ergibt sich aus der Versicherung seines Sachersatzinteresses am Leasinggegenstand nicht.

# OGH 7 Ob 108/23t vom 27.9.2023

- Anmerkung:
  - Zu dieser Problematik gibt es bereits eine Entscheidung zur Kfz-Kaskoversicherung (OGH 7 Ob 132/12f).
  - Der OGH stellte bereits damals richtig fest, dass ein Schaden in Höhe der geltend gemachten Umsatzsteuer der VN nicht entstanden ist, sodass ein Zuspruch gegen das Bereicherungsverbot des § 55 VersVG verstoßen würde.



# OGH 7 Ob 99/23v vom 27.9.2023

- Problem: Regress Versicherer gegen Mieter
- Sachverhalt:
  - Zwischen der Vermieterin und der klagenden Versicherung besteht eine Leitungswasserschadenversicherung, die keinen Regressverzicht zu Gunsten der Mieter enthält.
  - Im Zuge des Umbaus der Küche in der Wohnung des Mieters kommt es zu einem Wasserschaden.
  - Der Versicherer regressiert gemäß § 67 VersVG.

# Der schädigende Mieter in der Gebäudesachversicherung

- Ursprünglich: volle Regresspflicht (bei jedem Verschuldensgrad; auch im Falle der Prämienüberwälzung).
- Sodann: Mietrechtlicher Ansatz (konkludenter Haftungsverzicht bei leichter Fahrlässigkeit und Prämienüberwälzung).
- Später: Versicherungsrechtlicher Ansatz (vertraglicher Regressverzicht bei leichter Fahrlässigkeit).
- Neuerdings wieder: Mietrechtlicher Ansatz (konkludenter Haftungsverzicht bei leichter Fahrlässigkeit und Prämienüberwälzung).

# OGH 7 Ob 99/23v vom 27.9.2023

- Argument des Mieters:
  - Es wurde konkludent ein Regressverzicht vereinbart.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherer
  - Beklagter                    Mieter
  - Streitwert                    340.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (LG Linz)
  - II. Instanz                    bestätigt (OLG Linz)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 99/23v vom 27.9.2023

- Lösung (Regress nicht berechtigt):
  - Wäre das Sachersatzinteresse des Mieters nicht geschützt, so wäre der VN nach Eintritt des Versicherungsfalles genötigt, den Versicherer bei der Durchsetzung der auf diesen übergegangenen Ansprüche zu unterstützen, was zu einer erheblichen Belastung des Verhältnisses zum Mieter führen kann.
  - Ein redlicher Erklärungsempfänger durfte daher darauf vertrauen, dass der Versicherer jedenfalls auf Regressansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit gegen jene Mieter, auf die eine Versicherungsnehmerin ihre Prämien überwältzt, verzichtet.

## OGH 7 Ob 99/23v vom 27.9.2023 / offene Fragen

- Der Vermieter kann sehr wohl ein Interesse an einer Regressführung seines Sachversicherers gegen den Mieter bzw. dessen Haftpflichtversicherer haben, weil dadurch Schadenbelastung und Prämie seiner Versicherung günstig beeinflusst werden.
- Warum soll ein allfälliger Haftpflichtversicherer des Mieters gegenüber dem Sachversicherer des Vermieters begünstigt werden?
- Was geschieht, wenn der Vermieter seinen Sachversicherer nicht in Anspruch nehmen möchte? Kann er dann auch nur bei grober Fahrlässigkeit gegen den Mieter vorgehen?
- Was ist, wenn der Vermieter ausdrücklich Wert auf den Regress legt? Damit scheidet ein konkludenter Wille wohl aus.

# OGH 7 Ob 153/23k vom 27.9.2023

- Problem: Regress Versicherer gegen Wohnungsinhaber
- Sachverhalt:
  - Der Großvater des Beklagten ist Alleineigentümer eines beim Kläger feuerversicherten Hauses, das bei einem Brand schwer beschädigt wird.
  - Zu diesem Zeitpunkt bewohnt der Beklagte aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Großvater eine Wohnung im Obergeschoß dieses Hauses.
  - Brandursache ist eine in einem Restmüllsack gemeinsam mit anderen Müllresten entsorgte – zuvor in einer Tasse ausgedrückte – Zigarette.
  - Der Versicherer regressiert gemäß § 67 VersVG.

# Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden

- Der Versicherer verzichtet auf den Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.
- Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

# OGH 7 Ob 153/23k vom 27.9.2023

- Argument des Wohnungsinhabers:
  - Zu seinen Gunsten bestehe ein Regressverzicht bei leichter Fahrlässigkeit.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherer
  - Beklagter                    Wohnungsinhaber
  - Streitwert                    430.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (LG Innsbruck)
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Innsbruck)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen



# OGH 7 Ob 153/23k vom 27.9.2023

- Lösung (Regress nicht berechtigt):
  - Dass das Berufungsgericht den Beklagten als Wohnungsinhaber angesehen hat, ist nicht zu beanstanden.
  - Ob der Schädiger leichte oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, ist nach den konkreten Umständen des Falls zu beurteilen.
  - Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht mit der Verneinung grober Fahrlässigkeit den ihm in solchen Wertungsfragen zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

# OGH 7 Ob 153/23k vom 27.9.2023

- Anmerkung:
  - Das Angehörigenprivileg, nach dem ein Regress des Versicherers nur bei Vorsatz möglich ist, kam im vorliegenden Fall offenbar nicht zur Anwendung, weil entweder der Großvater nicht in seinem Haus und damit gemeinsam mit dem Wohnungsinhaber wohnt oder bei der Wohnung im Obergeschoß des Hauses des Großvaters keine Wirtschaftsgemeinschaft angenommen wurde.

# OGH 7 Ob 180/23f vom 22.11.2023

- Problem: Obliegenheiten in der Haushaltsversicherung
- Sachverhalt:
  - Der Eingangsbereich zur versicherten Liegenschaft befindet sich direkt an einer Straße.
  - Dahinter befinden sich auf dem Weg zu den Wohnräumen mehrere Türen.
  - Die VN befindet sich im Garten.
  - Einbrecher dringen durch die nur eingeschnappte Tür in die Wohnräume vor, die nicht versperrt sind.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# AVB des Versicherers

- Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen?
  - Wird die Wohnung von allen Personen verlassen, ist sie zu versperren und die vereinbarten Sicherungen anzuwenden.

# OGH 7 Ob 180/23f vom 22.11.2023

- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      42.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      abgewiesen (HG Wien)
  - II. Instanz                      aufgehoben (OLG Wien)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 180/23f vom 22.11.2023

- Lösung (keine Obliegenheitsverletzung):
  - Als Verlassen der versicherten Wohnräumlichkeiten wird der durchschnittlich verständige VN das Entfernen vom Versicherungsobjekt in seiner Gesamtheit verstehen, also einschließlich der zur Risikoadresse gehörenden übrigen Außenbereiche wie Terrassen, Vor- oder Hausgärten.
  - Keinesfalls wird er annehmen, durch einen Aufenthalt in seinem Garten das Objekt zu verlassen und damit – ohne sämtliche Türen und Fenster zu versperren – unbefugtes Eindringen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

# OGH 7 Ob 180/23f vom 22.11.2023

- Anmerkung:
  - Die Obliegenheit hat den Zweck, ein unbefugtes Eindringen unmöglich zu machen oder zumindest erheblich zu erschweren.
  - Unter diesem Aspekt kann von einem durchschnittlich verständigen VN nicht verlangt werden, beim Aufenthalt außerhalb der Wohnung, aber innerhalb des versicherten Grundstückes (z.B. auf der Terrasse oder im Garten) alle Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen zu halten.
  - Bei großen Häusern oder Grundstücken kann das anders sein.

# OGH 7 Ob 215/23b vom 17.4.2024

- Problem: Versicherungsfall in der Einbruchversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN mietet ab September 2017 ein Atelier in einer ehemaligen Traktorfabrik und geht dort seiner künstlerischen Tätigkeit nach.
  - Am 19. Oktober 2019 brechen Gehilfen der Vermieterin das Schloss zum Atelier auf und verbringen die dort befindlichen Fahrnisse, wie etwa Möbel und Kunstwerke, an einen dem VN unbekanntem Ort. Der Grund dafür war ein Streit zwischen dem VN und der Vermieterin.
  - Die Gehilfen der Vermieterin hatten keinen Vorsatz, sich aus den Kunstwerken und sonstigen Fahrnissen des VN zu bereichern.
  - Der VN erlangt seine Fahrnisse mit einigen Ausnahmen wieder zurück.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.



# AVB des Versicherers

- Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
  - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
  - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
  - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
  - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt;
  - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;
  - gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume einbricht.

# OGH 7 Ob 215/23b vom 17.4.2024

- Argument des Versicherers:
  - Es liege kein Einbruchdiebstahl im Sinne der AVB vor.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    19.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (HG Wien)
  - II. Instanz                    bestätigt (OLG Wien)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 215/23b vom 17.4.2024

- Lösung (Deckung gegeben):
  - Das Vorliegen des von den §§ 127, 129 Abs. 1 StGB geforderten Zueignungs- und Bereicherungsvorsatzes ist nicht Voraussetzung für die Annahme des Einbruchdiebstahles im Sinne der AVB.
  - Ob der Täter die weggenommenen Sachen verschenken oder vernichten oder lediglich für einige Zeit (und mit der Absicht späterer Rückgabe) in Gebrauch nehmen wolle, spielt versicherungsrechtlich keine Rolle.

# OGH 7 Ob 215/23b vom 17.4.2024

- Anmerkung:
  - Nach dem Strafgesetz liegt ein Einbruchsdiebstahl nur dann vor, wenn der Täter mit Bereicherungsabsicht handelt. Hat er diesen Vorsatz nicht, liegt eine dauernde Sachentziehung vor.
  - In den AVB ist allerdings von einem Bereicherungsvorsatz nirgends die Rede, ein Einbruchsdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht.

# OGH 7 Ob 187/23k vom 22.11.2023

- Problem: Deckungsumfang in der Leitungswasserversicherung
- Sachverhalt:
  - Gedeckt sind unter anderem Schäden an den versicherten Sachen durch die unmittelbare Auswirkung der versicherten Gefahr „Austritt von Leitungswasser“ oder durch die unvermeidliche Folge daraus.
  - Das mitversicherte Nebengebäude auf der Liegenschaft weist Setzungen auf, die ihre Ursache in einem defekten Abwasserkanal haben.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# AVB des Versicherers

- Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen bzw nachgeordneten Einrichtungen.
- Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen
  - durch die unmittelbare Auswirkung dieser versicherten Gefahren;
  - durch die unvermeidliche Folge aus diesen Ereignissen und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei.

# OGH 7 Ob 187/23k vom 22.11.2023

- Argument des Versicherers:
  - Eine unvermeidliche Folge eines Rohrbruchs liege nicht vor.
  
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    59.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (HG Wien)
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Wien)
  - OGH                            stattgegeben

# OGH 7 Ob 187/23k vom 22.11.2023

- Lösung (Deckung gegeben):
  - Unter „unvermeidlich“ ist jede weitere (durch Vermittlung von Zwischentatsachen herbeigeführte) adäquate Folge zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob sie abzuwenden gewesen wäre oder nicht.
  - Das Wort „unvermeidlich“ besagt, dass zwischen dem Schaden und dem Leitungswasseraustritt ein adäquater Zusammenhang vorhanden sein muss.
  - Bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser kann damit auch durch adäquate Zwischenursachen zu versicherten Sachschäden führen.



# OGH 7 Ob 187/23k vom 22.11.2023

- Anmerkung:
  - In der deutschen Literatur wird als häufigster Fall genannt, dass durchnässtes Mauerwerk oder unterspülte Gebäudeteile infolge der eingetretenen Durchnässung ab- oder einstürzen.
  - Der OGH hat zu inhaltsähnlichen Bestimmungen in der Feuer-  
versicherung ausgesprochen, dass als „unvermeidlich“ jede weitere  
(durch Vermittlung von Zwischentatsachen herbeigeführte) adäquate  
Folge zu verstehen ist, und zwar unabhängig davon, ob sie abzuwenden  
gewesen wäre oder nicht (OGH 7 Ob 499/87, OGH 7 Ob 142/19m).

# OGH 7 Ob 113/23b vom 22.11.2023

- Problem: Deckungsumfang in der Sturmversicherung
- Sachverhalt:
  - In einem Lichthof sammelt sich Niederschlagswasser, das in den Bodenaufbau und in das Mauerwerk eindringt.
  - Das Gebäude ist nicht beschädigt.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil gedeckt nur solche Schäden seien, die durch direkte Einwirkung von Witterungsniederschlägen und nicht durch Ansammlung von Wasser verursacht worden seien.

# AVB des Versicherers

- Schäden durch Witterungsniederschläge an Gebäudeinnenteilen:
  - In Abänderung von Artikel 2 (Pkt. 4) der AStB 1998 leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn Gebäudeteile im Inneren der versicherten Gebäude durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) beschädigt oder zerstört werden, welche durch Dach- oder Mauerteile bzw durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen.

# OGH 7 Ob 113/23b vom 22.11.2023

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    91.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (HG Wien)
  - II. Instanz                    aufgehoben (OLG Wien)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 113/23b vom 22.11.2023

- Lösung (Deckung gegeben):
  - Unter einem „Eindringen von Witterungsniederschlägen“ versteht der durchschnittlich verständige VN auch den Fall, dass in einem umschlossenen Hof angesammeltes Niederschlagswasser seinen Weg über Mauerteile ins Gebäude findet.
  - Entgegen der Ansicht des Versicherers findet sich in der Klausel kein Anhaltspunkt, dass nur Schäden ersetzt würden, die durch direkte Einwirkung von heftigen Witterungsniederschlägen entstanden seien.

# OGH 7 Ob 113/23b vom 22.11.2023

- Anmerkung:
  - Die „normale“ Sturmschadendeckung setzt beim Eindringen von Niederschlagswasser voraus, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.
  - Die weiteren Argumente des Versicherers, wonach kein „Niederschlagswasser“ mehr vorliegt, sobald dieses auf den Boden auftrifft, bzw. dass eine „Überschwemmung“ vorliegt, wurden vom OGH zu Recht vom Tisch gewischt.

# OGH 7 Ob 8/24p vom 6.3.2024

- Problem: Wiederherstellung in der Sturmversicherung
- Sachverhalt:
  - Die Sturmversicherung des VN umfasst auch Hagelschäden.
  - Durch einen starken Hagelschauer kommt es zu rein optischen Mängeln im geringfügigen Ausmaß am Dach des Hauses des VN.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung mangels Wiederherstellung ab.

# AVB des Versicherers

- In Erweiterung der AStB werden nachweislich entstandene optische Schäden durch Hagel an Gebäudebestandteilen (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohre aller Art) bis € 10.000,-- auf erstes Risiko ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.
- Für Blech- und Kupferdächer beträgt die Höchstentschädigung € 5.000,-- auf erstes Risiko.



# OGH 7 Ob 8/24p vom 6.3.2024

- Argument des VN:
  - Bei Schäden an Dächern müsse keine Wiederherstellung erfolgen.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    65.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    abgewiesen (LG Linz)
  - II. Instanz                    bestätigt (OLG Linz)
  - OGH                            Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 8/24p vom 6.3.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Der Wortlaut der Bestimmung ist eindeutig dahin zu verstehen, dass auch der Ersatz von optischen Schäden an Blech- und Kupferdächern eine vorherige Wiederherstellung erfordert.
  - Die isolierte Betrachtung des Satzes 2 durch den VN macht schon deshalb keinen Sinn, weil keine Versicherungsleistung für die genannten Schäden angeordnet, sondern lediglich eine Aussage zur Höchstentschädigungssumme getroffen wird.

# OGH 7 Ob 8/24p vom 6.3.2024

- Anmerkung:
  - Bei einer für den Versicherer nachteiligen Auslegung kann man ohne weiteres zu dem Schluss kommen, dass das Erfordernis der Wiederherstellung für Blech- und Kupferdächer nicht gegeben sein muss.
  - Dies könnte man auch damit begründen, dass bei übrigen Gebäudebestandteilen immerhin € 10.000,-- gedeckt sind, während bei Blech- und Kupferdächern die Höchstentschädigung nur € 5.000,-- beträgt.

# Bessere Formulierung

Quelle: Wiener Städtische

- Die Ersatzleistung ist mit EUR 10.000,– je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt,
  - davon Begrenzung für Dächer aller Art EUR 5.000,– sowie
  - davon Begrenzung für Schäden an Fallrohren aller Art EUR 1.000,–.
- Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.

# Gefahr des täglichen Lebens

- Abschnitt B Punkt 16 EHVB (Privathaftpflicht):  
„Die Versicherung erstreckt sich ... auf Schadenersatzverpflichtungen des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens ...“
- Laut OGH jene Gefahren, „mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss“.
- Seit 1995 30 OGH-Entscheidungen, davon 26 (!) seit 2013.

# Gefahr des täglichen Lebens / Fallgruppen

- Deckung für Rechtswidrigkeiten und Sorglosigkeiten, nicht jedoch für ungewöhnliche Gefahren („Jux und Tollerei“).
- Keine Deckung für Aktionen aus Lust am Zerstören oder am Verletzen von Personen.
- Keine Deckung für „Zündeln“.
- Keine Deckung für (auch unbeabsichtigte) Folgen von Tätlichkeiten.
- Großzügigerer Maßstab bei Kindern.

# OGH 7 Ob 21/24z vom 6.3.2024

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
  - Der mitversicherte Lebensgefährte der VN trifft bei einem Sportfest auf den Ex-Freund der VN.
  - Im Zuge einer Auseinandersetzung versetzt er ihm eine Ohrfeige, wodurch dieser zu Sturz kommt und sich einen Oberschenkelhalsbruch zuzieht.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# OGH 7 Ob 21/24z vom 6.3.2024

- Argument des Versicherers:
  - Tötlichkeiten seien keine Gefahr des täglichen Lebens.
- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      Feststellung
- Ergebnis:
  - II. Instanz                      abgewiesen (OLG Wien)
  - OGH                              ao Revision zurückgewiesen



# OGH 7 Ob 21/24z vom 6.3.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann durch Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen oder sich zu einer gefährlichen Tätigkeit, aus der die entsprechenden Folgen erwachsen, hinreißen lassen.
  - Die Abgrenzung zwischen dem gedeckten Eskalieren einer Alltagssituation und der nicht gedeckten ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.
  - Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass die Tätigkeit des Versicherten keine solche vom gedeckten Risiko umfasste Gefahr des täglichen Lebens sei, in die ein Durchschnittsmensch im normalen Lebensverlauf üblicherweise gerate, ist nicht korrekturbedürftig.

# OGH 7 Ob 21/24z vom 6.3.2024

- Anmerkung:
  - In Anbetracht der „Mutter aller Entscheidungen“ OGH 7 Ob 245/13z und rund einem Dutzend Folgeentscheidungen konnte der Versicherte nicht mit gnädigen Richtern rechnen.
  - Man kann generell feststellen, dass Schadenersatzansprüche, die aus Tötlichkeiten im weiteren Sinn resultieren, nicht mehr gedeckt sind.

# OGH 7 Ob 55/24z vom 17.4.2024

- Problem: Gefahr des täglichen Lebens
- Sachverhalt:
  - Der VN stellt bei einer Grillfeier einen mit Benzin und Alkohol gefüllten Kochtopf auf eine auf einer Feuerschale befindliche Holztüre in ein brennendes Lagerfeuer.
  - Eine sich in der Folge entwickelnde Stichflamme erfasst eine der Anwesenden. Sie erleidet dadurch Verbrennungen zweiten Grades.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# OGH 7 Ob 55/24z vom 17.4.2024

- Argument des Versicherers:
  - Die Handlung des VN falle nicht unter die Gefahr des täglichen Lebens.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    Feststellung
- Ergebnis:
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Linz)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 55/24z vom 17.4.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Das bewusste und gewollte Schaffen einer Situation, die eine Brandgefahr oder Explosionsgefahr mit sich bringt, aus bloßem Mutwillen gehört bei Erwachsenen nicht zu den Gefahren des täglichen Lebens.
  - Dass deshalb Mutwille unabdingbare Voraussetzung wäre, ergibt sich aus der Rechtsprechung – entgegen den Ausführungen der Revision – nicht.

# OGH 7 Ob 55/24z vom 17.4.2024

- Anmerkung:
  - Die Differenzierung zwischen gedecktem Schaden beim Grillen und nicht gedecktem Herbeiführen einer Brand- und Explosionsgefahr ohne geringste Notwendigkeit wurde bereits in der Entscheidung OGH 7 Ob 100/20m thematisiert.
  - Der OGH erwähnt ausdrücklich, dass es sich beim VN um einen Erwachsenen handelt. Nach der ständigen Rechtsprechung ist bei Kindern und Jugendlichen nämlich ein großzügigerer Maßstab anzuwenden.

# OGH 7 Ob 162/23h vom 11.12.2023

- Problem: Nachbesserungsbegleitschäden
- Sachverhalt:
  - Ein Subunternehmer der VN führt Estricharbeiten mangelhaft aus.
  - Gedeckt sind Nachbesserungs-, Begleit- und Mängelbeseitigungsnebenkosten.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung wegen Gewährleistung ab.

# AVB des Versicherers

- **Nachbesserungs-, Begleit- und Mängelbeseitigungsnebenkosten:**
  - Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7.1.3. AHVB auf Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Gewährleistungs- bzw. Nachbesserungsarbeiten Sachen bzw. Rechte des Auftraggebers oder sonstiger Personen beschädigt, beseitigt oder vorübergehend entfernt oder außer Kraft gesetzt werden müssen.
  - Ausgeschlossen bleiben Kosten für die Gewährleistung am Gewerk, welches vom VN eigenhändig hergestellt wurde. Allerdings bezieht sich dieser Ausschluss nicht auf Arbeiten, die von Subunternehmern ausgeführt wurden.



# Ist das verständlich?

- Ausschluss: Gewährleistung
- Einschluss: Nachbesserungsbegleitschäden
- Ausschluss: eigenes Gewerk
- Einschluss: Arbeiten von Subunternehmern

# OGH 7 Ob 162/23h vom 11.12.2023

- Parteien:

- Klägerin                      Geschädigte
- Beklagter                      Versicherer
- Streitwert                      70.000

- Ergebnis:

- I. Instanz                      stattgegeben (LG Wr.Neustadt)
- II Instanz                      abgewiesen (OLG Wien)
- OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 162/23h vom 11.12.2023

- Lösung (keine Deckung):
  - Die Interpretation der Klägerin mag zwar den isolierten Wortlaut der Bestimmung für sich haben, lässt aber den Kontext, in dem sich die Regelung befindet, gänzlich außer Acht.
  - So ergibt sich schon aus der Überschrift, dass es hier um Nachbesserungs-, Begleit- und Mängelbeseitigungsnebenkosten geht und nicht um Mängelbeseitigungskosten per se und daher nur in diesem Umfang der grundsätzliche Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen eine Deckungserweiterung erfährt.

# OGH 7 Ob 162/23h vom 11.12.2023

- Anmerkung:
  - Es muss zugegeben werden, dass die Formulierung in der Zusatzdeckung etwas kryptisch ist.
  - Zu Nachbesserungsbegleitschäden gibt es nur wenig Vorjudikatur (OGH 7 Ob 125/21i und OGH 7 Ob 130/21z), sodass eine weitere Klarstellung hilfreich ist.

# OGH 7 Ob 159/23t vom 6.3.2024

- Problem: Tätigkeitsausschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
  - In das Gelände der VN werden mit einem Lkw Wechselrichter geliefert.
  - Ein Mitarbeiter der VN will einen Wechselrichter mit einem Gabelstapler vom LKW abladen.
  - Als er den Wechselrichter zirka 15 Zentimeter von der Ladefläche anhebt und den Stapler zurücksetzt, kippt der Wechselrichter zur Seite und erleidet einen Totalschaden.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# AVB des Versicherers

- Besondere Bedingung Nr. 7878 (Tätigkeiten an beweglichen Sachen)
  - Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

# OGH 7 Ob 159/23t vom 6.3.2024

- Argument des Versicherers:
  - Tätigkeiten an beweglichen Sachen seien ausgeschlossen.
- Parteien:

• Klägerin	Versicherungsnehmerin
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	Feststellung
- Ergebnis:

• I. Instanz	stattgegeben (HG Wien)
• II. Instanz	abgewiesen (OLG Wien)
• OGH	stattgegeben

# OGH 7 Ob 159/23t vom 6.3.2024

- Lösung (Deckung gegeben):
  - Wenn die BB 7878 expressis verbis einen von Art 7.10.4. AHVB abweichenden sekundären Risikoeinschluss vorsehen, so kann der durchschnittliche VN davon ausgehen, dass ein Schaden gedeckt ist, wenn er an einer beweglichen Sache (Wechselrichter) bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit an oder mit dieser Sache (Abladen des Wechselrichters) entstanden ist.
  - Der geltend gemachte Schaden ist somit durch den sekundären Risikoeinschluss der BB 7878 gedeckt.



# OGH 7 Ob 159/23t vom 6.3.2024

- Anmerkung:
  - Die AVB enthalten einige Deckungserweiterungen:
    - gedeckt ist die Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen, jedoch nicht Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung des Ladegutes;
    - gedeckt ist auch die Verwahrung, aber nur aus dem Titel der Verwahrung und nicht aus dem Titel der Tätigkeit.
  - Das Berufungsgericht hat die (fehlerhafte) Auslegung dahingehend vorgenommen, dass die Mitversicherung der Verwahrung bzw Tätigkeit sich generell nicht auf das Ladegut bezieht.

# OGH 7 Ob 194/23i vom 22.11.2023

- Problem: Ausschlüsse in der Privathaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN nimmt an einer Busreise teil, steht während der Fahrt auf, weil er die im Reisebus vorhandene Toilette benutzen will, und wird aufgrund einer starken Bremsung gegen die Windschutzscheibe geschleudert.
  - Dadurch entstehen Schäden am Bus.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# AVB des Versicherers

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
  - 5.3 Kraftfahrzeugen [...]“.

# OGH 7 Ob 194/23i vom 22.11.2023

- Parteien:

- Kläger                      Versicherungsnehmer
- Beklagter                    Versicherer
- Streitwert                    Feststellung

- Ergebnis:

- I. Instanz                    stattgegeben (LG St.Pölten)
- II. Instanz                    abgewiesen (OLG Wien)
- OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 194/23i vom 22.11.2023

- Lösung (keine Deckung):
  - Der VN hat als Fahrgast den Bus durch sein Mitfahren entsprechend dem Risikoausschluss „verwendet“.
  - Der Schaden ist nicht bloß dadurch entstanden, dass er während der Fahrt aufstand und sich auf den Weg zu einer im Reisebus vorhandenen Toilette begab, sondern dadurch, dass er aufgrund einer starken Bremsung des Busses gegen die Windschutzscheibe geschleudert wurde.

# OGH 7 Ob 194/23i vom 22.11.2023

- Anmerkung:
  - Aufgrund der Vorentscheidung OGH 7 Ob 155/21a (Schaden am Kfz durch Öffnen der Fahrzeughür beim Aussteigen eines Insassen) war ein anderes Ergebnis nicht zu erwarten.
  - Es sei aber festgehalten, dass in manchen Unternehmen derartige Schäden ohne weiteres in der Privathaftpflichtversicherung gedeckt sein können.

# Empfehlung RSS-E 62/20

- Sachverhalt
  - Bei der Präsentation eines neuen Feuerwehrfahrzeugs steigt der 9-jährige Sohn des VN in das Fahrzeug, um es zu besichtigen.
  - Dabei bricht er den Lenkstockschalte ab.
  - Der Privathaftpflichtversicherer lehnt die Deckung ab.
- Empfehlung
  - Das Feuerwehrfahrzeug wurde gleichsam als Ausstellungsstück dem Publikum präsentiert, eine Inbetriebnahme sollte gerade nicht erfolgen und wäre auch nicht möglich gewesen.

# Ein Grenzfall

Quelle: Bojan Paunovic, NÖV

- Schadenmeldung:
  - Nach dem Arztbesuch wurde die VN vom Sohn abgeholt.
  - Sie hat sich ins Auto "fallen lassen" und hat dabei den i-Drive Controller im Fahrzeug beschädigt.
- Lösungsvorschlag:
  - Sollte die VN mit dem Fahrzeug befördert werden, hängt der Schaden mit dem Einsteigen zum Zweck der Beförderung zusammen.  
→ Kfz-Ausschluss.
  - Wollte sich die VN zB im Auto nur ausruhen (oder etwas aus dem Handschuhfach holen oder sich beim Innenspiegel schminken etc).  
→ kein Kfz-Ausschluss.



# OGH 7 Ob 18/24h vom 22.5.2024

- Problem: Ausschlüsse in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
  - Die Klägerin (=Geschädigte) beauftragt die VN mit dem Abteufen einer Tiefenbohrung zur Gewinnung von Thermalwasser.
  - Ein Fehler der VN führt zum Rohrkollaps und damit zum Scheitern der Bohrung.
  - Das Bohrloch muss infolge der Havarie aufgegeben und mit Zement verfüllt werden. Dabei verbleiben die verwendeten Rohre, die im Eigentum der Klägerin stehen, im Bohrloch.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# AVB des Versicherers

- Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Punkt 1. umfasst somit nicht:
  - Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
  - Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (zB auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen).
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

# OGH 7 Ob 18/24h vom 22.5.2024

- Argument des Versicherers:
  - Die Ausführung der bedungenen Leistung sei nicht versichert.
  
- Parteien:

• Klägerin	Geschädigte
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	1,000.000
  
- Ergebnis:

• I. Instanz	stattgegeben (LG Linz)
• II. Instanz	teilweise stattgegeben (OLG Linz)
• OGH	teilweise aufgehoben

# OGH 7 Ob 18/24h vom 22.5.2024

- Lösung (Deckung teilweise gegeben):
  - Die VN war zur Beschaffung der bei der Bohrung einzusetzenden Rohre vertraglich nicht verpflichtet, sondern wurden diese von der Klägerin bereitgestellt.
  - Da sich die Erfüllungersatzleistung an der von der VN vertraglich geschuldeten Leistung orientiert, handelt es sich demzufolge bei der Beschädigung der Rohre um die Schädigung anderer Vermögenswerte und damit um einen Mangelfolgeschaden.

# OGH 7 Ob 18/24h vom 22.5.2024

- Anmerkung:
  - Im konkreten Fall wurden rund € 450.000 zugesprochen, bezüglich weiterer rund € 550.000 war der OGH – im Gegensatz zum Berufungsgericht – noch nicht ganz überzeugt, ob es sich um Mangelfolgeschäden handelt. Diesbezüglich wurde die erste Instanz mit weiteren Erhebungen beauftragt.
  - Angelpunkt dieser Entscheidung ist der Umstand, dass die Rohre von der Geschädigten beigestellt wurden. Wären diese von der VN beigestellt worden, wäre der Schaden zweifellos nicht gedeckt.

# OGH 7 Ob 20/24b vom 17.4.2024

- Problem: Serienschaden in der Vermögensschadenhaftpflicht
- Sachverhalt:
  - Die VN verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 250.000 und eine Exzedentenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 2,180.185.
  - Sie vertritt mehrere Personen in steuerrechtlicher Hinsicht.
  - Durch einen Fehler der VN erleiden 20 Anleger Schäden zwischen rund € 26.000 und rund € 56.000.
  - Der Exzedentenversicherer lehnt die Deckung ab.

# Definition Serienschaden

- Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
  - eines Verstoßes;
  - mehrerer auf derselben Ursache beruhende Verstöße;
  - eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens;
  - mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein zeitlicher, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

# OGH 7 Ob 20/24b vom 17.4.2024

- Argument des Exzedentenversicherers:
  - Die Serienschadenklausel sei gröblich benachteiligend und wegen § 11 Abs. 3 WTBG unanwendbar, sodass der gesamte Schaden vom Erstversicherer zu tragen sei.
- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Exzedentenversicherer
  - Streitwert                      540.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      stattgegeben (HG Wien)
  - II. Instanz                      bestätigt (OLG Wien)
  - OGH                              bestätigt



## § 11 WTBG

- (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ... abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten.
- (3) Die Versicherungssumme dieser Versicherung darf nicht geringer sein als 72 673 Euro für jeden einzelnen Versicherungsfall.

# OGH 7 Ob 20/24b vom 17.4.2024

- Lösung (Serienschadenklausel zulässig):
  - Der beklagte Versicherer übersieht, dass § 11 Abs. 3 WTBG den Vertragspartner des Wirtschaftstreuhanders (Geschädigten) und nicht den Wirtschaftstreuhandler (VN der Grundversicherung) oder den Exzedentenhaftpflichtversicherer schützen will, sodass sie sich in diesem Rechtsstreit schon deshalb nicht auf eine allfällige Verletzung dieser Schutznorm zur Begründung der Unwirksamkeit der Serienschadenklausel stützen könnte.

# OGH 7 Ob 20/24b vom 17.4.2024

- Anmerkung:
  - In der Lehre wird überwiegend die Meinung vertreten, dass Serienschäden in einer Pflichtversicherung unzulässig sind, weil sie die Rechte der Geschädigten unzulässig einschränken.
  - Da die Geschädigten in diesem Fall sogar zwei Versicherungssummen zur Verfügung haben, stellt sich das Problem allerdings nicht, weshalb sich der OGH mit dieser durchaus interessanten Frage auch nicht beschäftigen musste.

# Bauherrenausschluss

- Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
  - der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden (Gebäudeteilen), Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
  - der Planung derartiger Maßnahmen;
  - der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückerwerbes.

# OGH 7 Ob 206/23d vom 24.1.2024

- Problem: Bauherrenausschluss in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN verliert einen Prozess gegen einen Handwerker wegen einer angeblich mangelhaften Montage der Fenster und Türen in seinem Wohnhaus.
  - Er möchte nunmehr Rechtsschutzdeckung für die Durchsetzung eines allfälligen Amtshaftungsanspruches, weil durch die unvertretbar rechtswidrigen Entscheidungen des BG Braunau und des LG Ried im Innkreis ihm ein Schaden entstanden sei.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# OGH 7 Ob 206/23d vom 24.1.2024

- Argument des Versicherers:
  - Es liege ein Fall des Bauherrenausschlusses vor.
  
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    Feststellung
  
- Ergebnis:
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Wien)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 206/23d vom 24.1.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Da der Kläger eine Schadenszufügung durch unrichtige Gerichtsentscheidungen in dem im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geführten Prozess geltend macht, ist auch im beabsichtigten Verfahren gegen den Bund gerade der Umfang des zwischen ihm und dem Werkunternehmer abgeschlossenen Werkvertrags zu beurteilen.
  - Damit realisiert sich in diesem Amtshaftungsanspruch das typische Bauherrenrisiko im gleichen Maß wie durch die unmittelbare Inanspruchnahme des Werkunternehmers.

# OGH 7 Ob 206/23d vom 24.1.2024

- Anmerkung:
  - Die Besonderheit im vorliegenden Fall liegt darin, dass der VN eine „spezielle Deckung als Bauherr“ mitversichert hat, worin der Bauherrenausschluss wieder ausgenommen wird, allerdings nur in einem Zivilprozess für das Berufungs- und Revisionsverfahren.
  - Auf das Argument des VN, die Bedingungslage sei gröblich benachteiligend, kontert der OGH, wenn nach der ständigen Judikatur der Bauherrenausschluss nicht gröblich benachteiligend ist, kann auch der bloß teilweise Einschluss nicht gröblich benachteiligend sein.



# OGH 7 Ob 26/24k vom 6.3.2024

- Problem: Bauherrenausschluss in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN nehmen 2005 zum Zweck des Hausbaues bei einer Bank einen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken auf.
  - Sie wollen bereicherungsrechtliche Rückabwicklungsansprüche gegen die kreditgebende Bank aufgrund der von ihnen als intransparent und missbräuchlich angesehenen Konvertierungsklausel geltend machen.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# OGH 7 Ob 26/24k vom 6.3.2024

- Argument des Versicherers:
  - Bauherrenausschluss und mangelnde Erfolgsaussichten.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    Feststellung
- Ergebnis:
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Linz)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 26/24k vom 6.3.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Die Frage nach der Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen stellt sich nicht, weil hier keine nach der Rechtsprechung des EuGH verpönte Auslegung von Klauseln, um ihrer Missbräuchlichkeit oder Intransparenz abzuhelpfen, vorzunehmen ist.
  - Der Anregung eines diesbezüglichen Vorabentscheidungsverfahrens durch die VN war damit nicht näher zu treten.

# OGH 7 Ob 26/24k vom 6.3.2024

- Anmerkung:
  - Zum Bauherrenausschluss wurde vom OGH zuletzt erst in 7 Ob 206/23d judiziert, zur Kombination zwischen Bauherrenausschluss und mangelnden Erfolgsaussichten bei Fremdwährungskrediten in 7 Ob 112/23f.
  - Der OGH hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass der Bauherrenausschluss weder intransparent nach § 6 Abs. 3 KSchG, noch ungewöhnlich nach § 864a ABG , noch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs. 3 ABGB ist.

# OGH 7 Ob 213/23h vom 24.1.2024

- Problem: Bauherrenausschluss in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN schlossen am 27. Februar 2007 mit der R Bank einen Kreditvertrag über € 300.000,-- in Form eines Schweizer Frankenkredites zur Finanzierung des Baus ihres Einfamilienhauses. Am 24. Oktober 2007 schlossen sie mit derselben Bank einen weiteren Kreditvertrag über € 90.000,-- ebenfalls in Form eines Schweizer Frankenkredites.
  - Die VN wollen einen Prozess gegen die Bank im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrages vom 24. Oktober 2007 führen.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# OGH 7 Ob 213/23h vom 24.1.2024

- Argument des Versicherers:
  - Es liege ein Fall des Bauherrenausschlusses vor.
  
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    Feststellung
  
- Ergebnis:
  - II. Instanz                    stattgegeben (OLG Graz)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 213/23h vom 24.1.2024

- Lösung (Deckung gegeben):
  - Wenn die Vorinstanzen den zweiten Kreditvertrag aus Oktober 2007 nicht mehr als vom Risikoausschluss des Bauherrenausschlusses umfasst angesehen haben, bedarf dies vor dem Hintergrund der Feststellungen, wonach das Einfamilienhaus der VN im September 2007 schlüsselfertig übergeben, im selben Monat von ihnen bezogen und die Kreditvaluta für Einrichtungsgegenstände, die Gartengestaltung und die Anschaffung eines Fahrzeuges – jedenfalls aber nicht mehr für den bereits ausfinanzierten Bau des Hauses – aufgewendet wurde, keiner Korrektur im Einzelfall.

# OGH 7 Ob 213/23h vom 24.1.2024

- Anmerkung:
  - In 7 Ob 112/23f hat der OGH festgestellt, dass Klagen wegen Fremdwährungskrediten gegen eine Bank aussichtslos sind und daher keine Erfolgsaussichten gegeben seien.
  - Das hat in diesem Prozess keine Rolle gespielt, weil man seitens des Versicherers aus Geschäftsphilosophie auf diesen Einwand verzichtet hat.



# OGH 7 Ob 14/24w vom 17.4.2024

- Problem: Insolvenzrechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN meldet im Insolvenzverfahren der T. GmbH. verschiedene Forderungen an.
  - Der Masseverwalter im Konkurs der T. GmbH. bringt eine Anfechtungsklage gegen die VN ein.
  - Die VN möchte dafür Deckung.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# AVB des Versicherers

- Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.
- Pro Versicherungsjahr gelten drei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Insolvenzrecht mitversichert.
- Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, ob der Allgemeine Vertragsrechtsschutz gemäß Art 23 ARB vereinbart wurde.

# OGH 7 Ob 14/24w vom 17.4.2024

- Argument des Versicherers:
  - Die im Vertragsrechtsschutz vereinbarte Streitwertobergrenze wurde überschritten.
- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      11.000 + Feststellung
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      abgewiesen (LG Ried im Innkreis)
  - II. Instanz                      stattgegeben (OLG Linz)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 14/24w vom 17.4.2024

- Lösung (Deckung gegeben):
  - Es ist zu prüfen, was von dem Begriff „Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Insolvenzrecht“ aus Sicht des durchschnittlichen VN umfasst ist. Nach dem Wortlaut geht die Bedeutung über das eigentliche Insolvenzverfahren hinaus.
  - Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren nennt ausdrücklich die Anfechtungsklage als Beispiel für eine Klage mit engem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren.
  - Ebenso verweist § 43 Abs. 5 IO Anfechtungsklagen des Insolvenzverwalters in die Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes.

# OGH 7 Ob 14/24w vom 17.4.2024

- Anmerkung:
  - Die VN ist mit einer Anfechtungsklage über rund € 312.000 konfrontiert.
  - Der OGH bezeichnet in 17 Ob 12/21w Anfechtungsklagen als „klassisches Beispiel“ für eine insolvenznahe Klage.
  - Die Streitwertobergrenze besteht nur im allgemeinen Vertragsrechtsschutz, dessen Vorliegen aber gerade im Insolvenzrechtsschutz keine Voraussetzung ist.

# OGH 7 Ob 185/23s vom 22.11.2023

- Problem: Obliegenheiten in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN hat während des versicherten Zeitraumes einen gebrauchten Diesel-PKW mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung erworben.
  - Sie begehrt Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung des Anspruches auf Ersatz des Minderwertes gegen die Herstellerin und auf Gewährleistung gegen die Verkäuferin.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab, weil der Rechtsschutzvertrag bereits 2016 beendet wurde und die VN die Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalles verletzt habe.

# Anzeigepflicht Rechtsschutz

- Bei aufrechten Verträgen besteht die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls nur eingeschränkt, weil der VN den Versicherer nicht von jedem Versicherungsfall, sondern nur dann zu unterrichten hat, wenn er aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz „begehrt“.
- Bei beendeten Verträgen hat der VN alle Versicherungsfälle, von denen er erfährt, dem Versicherer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und nicht mit der Anspruchsverfolgung zu zögern oder zuzuwarten, bis sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen.

## Nachdeckung (besser „Nachmeldung“)

- Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als ... Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz.
- Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Deckungsanspruch nach Kenntnis des Versicherungsfalles im Sinne des § 33 VersVG unverzüglich geltend macht.



# OGH 7 Ob 185/23s vom 22.11.2023

- Parteien:

- Klägerin                      Versicherungsnehmerin
- Beklagter                      Versicherer
- Streitwert                      Feststellung

- Ergebnis:

- I. Instanz                      stattgegeben (HG Wien)
- II. Instanz                      bestätigt (OLG Wien)
- OGH                              Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 185/23s vom 22.11.2023

- Lösung (Deckung gegeben):
  - Die VN ging nach Durchführung von Software-Updates 2015 und 2017 davon aus, dass der Fehler damit behoben war und sich das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand befand.
  - Von der Untauglichkeit der Updates erfuhr die VN erstmals Anfang 2022.
  - Es ist der VN im Hinblick auf die Einholung rechtlichen Rats zur Klärung möglicher Ansprüche nur leichte Fahrlässigkeit an der verspäteten Schadensmeldung anzulasten und bleibt eine Obliegenheitsverletzung im hier vorliegenden Einzelfall daher sanktionslos.

# OGH 7 Ob 185/23s vom 22.11.2023

- Anmerkung:
  - Die Meldepflicht nach Ablauf einer im Vertrag vorgesehenen Ausschlussfrist ist ständige Rechtsprechung (zuletzt OGH 7 Ob 213/20d).
  - Ein Fahrzeugkäufer muss schon sehr naiv sein, wenn in den Jahren 2015 und 2017 Softwareupdates durchgeführt wurden und er trotz des medialen Echos angeblich erst 2022, also 7 Jahre danach, von der Untauglichkeit der Softwareupdates Kenntnis erlangt.

# OGH 7 Ob 59/24p vom 17.4.2024

- Problem: Nachmeldefrist in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN erwirbt am 28.8.2018 einen vom „Abgasskandal“ betroffenen Kfz.
  - Der Rechtsschutzvertrag wird vom VN per 1.3.2019 gekündigt.
  - Der Nachversicherer lehnt am 22.2.2021 die Deckung unter Hinweis auf Vorvertraglichkeit ab.
  - Hievon setzt der Klagevertreter den VN am 8.3.2021 in Kenntnis. Am 16.3.2021 erstattet der Klagevertreter erstmals Schadenmeldung an den nun beklagten Vorversicherer.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung wegen verspäteter Meldung ab.

# OGH 7 Ob 59/24p vom 17.4.2024

- Parteien:

- Kläger                      Versicherungsnehmer
- Beklagter                    Versicherer
- Streitwert                    Feststellung

- Ergebnis:

- I. Instanz                    stattgegeben (BG für HS Wien)
- II. Instanz                    abgewiesen (HG Wien)
- OGH                            Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 59/24p vom 17.4.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Die Mitteilung des Schadenfalles sei nicht unverzüglich erfolgt.
  - Offen bleibt auch, aus welchen Gründen der – dem VN zuzurechnende – Klagevertreter 14 Tage zuwartete und den VN von der am 22.2.2021 erfolgten Ablehnung der Deckung erst am 8.3.2021 in Kenntnis setzte und danach bis zur richtigen Schadenmeldung nochmals mehr als 1 Woche verstreichen ließ.

# OGH 7 Ob 59/24p vom 17.4.2024

- Anmerkung:
  - Nach Ablauf der Nachmeldefrist (in der Regel 2 Jahre) muss der Versicherer nach ständiger Judikatur unverzüglich informiert werden.
  - Während eine Schadenmeldung innerhalb weniger Tage als unverzüglich erachtet wurde (OGH 7 Ob 250/01t), wurde dies im Falle eines Zeitraumes von rund 2 Wochen bereits verneint (OGH 7 Ob 48/80, 7 Ob 2/21a, 7 Ob 25/22k).

# OGH 7 Ob 3/24b vom 6.3.2024

- Problem: Vorgebrechen in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Bei der an Morbus Parkinson leidenden VN reißt die Peroneussehne.
  - Nach den AVB gelten auch Verrenkungen von Gliedern sowie Verzerrungen oder Zerreißungen von Gliedmaßen oder an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Knorpel sowie Meniskusverletzungen als Unfall.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.



## AVB des Versicherers

- Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung – insbesondere solche Verletzungen, die durch krankhaft abnutzungsbedingte Einflüsse verursacht oder mitverursacht worden sind – oder deren Folgen mitgewirkt, ist im Fall einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, ansonsten die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens, zu vermindern, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

# OGH 7 Ob 3/24b vom 6.3.2024

- Argument des Versicherers:
  - Der Mitwirkungsanteil des Vorgebrechens betrage 100%.
- Parteien:
  - Klägerin                      Versicherungsnehmerin
  - Beklagter                      Versicherer
  - Streitwert                      96.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                      abgewiesen (HG Wien)
  - II. Instanz                      bestätigt (OLG Wien)
  - OGH                              bestätigt

# OGH 7 Ob 3/24b vom 6.3.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Die Minderung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen kann auch bei einer Unfallfiktion in Betracht kommen.
  - Im vorliegenden Fall wurde die versicherte Verletzung der Klägerin zu 100% durch die von Morbus Parkinson (Krankheit) verursachten chronisch degenerativen Veränderungen (Gebrechen) bewirkt.
  - Aufgrund der damit vorliegenden 100%igen Mitwirkung an der versicherten Verletzung besteht kein Versicherungsschutz.

# OGH 7 Ob 3/24b vom 6.3.2024

- Anmerkung:
  - Der OGH hat die Revision eigentlich nur deshalb angenommen, weil noch nicht judiziert wurde, ob der Anteil der Vorerkrankungen und Vorgebrechen nicht nur bei einem Unfall im engeren Sinn, sondern auch bei der sogenannten Unfallfiktion anzuwenden sei, und hat diese Frage bejaht.

# OGH 7 Ob 6/24v vom 24.1.2024

- Problem: 15-Monatsfrist in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN erleidet bei einem Sportunfall am 31.12.2019 einen Kreuzbandriss.
  - Er behauptet, er sei erst durch eine MRT-Untersuchung im November 2022 in die Lage versetzt worden, die Gesundheitsschädigung zu erkennen und habe diese dann unverzüglich am 29.11.2022 dem Versicherer gemeldet.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung wegen Ablaufs der 15-Monatsfrist ab.

# 15-Monatsfrist

- Der Leistungsanspruch erlischt, wenn die dauernde Invalidität nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht wird.
- Eigentlich eine (versteckte) Obliegenheit („muss geltend gemacht werden“), von der Judikatur aber als Ausschluss bezeichnet.
- Konsequenzen:
  - unverschuldete Obliegenheitsverletzungen führen nicht zur Leistungsfreiheit, das unverschuldete Verstreichen einer Ausschlussfrist aber schon;
  - die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 12 VersVG wird ausgehebelt.

## 15-Monatsfrist / Argumente des OGH

- Die Zweckrichtung der Regelung liegt in der Herstellung von möglichst rascher Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.
- So soll der verspätet in Anspruch genommene Versicherer vor Beweisschwierigkeiten infolge Zeitablaufs geschützt und eine alsbaldige Klärung der Ansprüche herbeigeführt werden.
- Die durch Setzung einer Ausschlussfrist vorgesehene Risikobegrenzung soll damit im Versicherungsrecht (in der Regel) eine Ab- und Ausgrenzung schwer aufklärbarer und unübersehbarer (Spät-)Schäden bewirken.

# Neuere Judikatur

- **OGH 7 Ob 156/20x (Verbandsprozess):** Der durchschnittliche VN hat grundsätzlich mit Risikoausschlüssen und -einschränkungen zu rechnen. Sie sind insoweit grundsätzlich weder ungewöhnlich nach § 864a ABGB noch im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend.
- **OGH 7 Ob 115/21v:** Insgesamt werden keine neuen Argumente gebracht, die der OGH nicht bereits bedacht hat und die ihn zu einem Abgehen von seiner Rechtsansicht veranlassen könnten.
- **OGH 7 Ob 6/22s:** Ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH ist nicht erforderlich, weil sich Fragen der Auslegung von Unionsrecht nicht stellen.



# OGH 7 Ob 6/24v vom 24.1.2024

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    34.000
  
- Ergebnis:
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Linz)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 6/24v vom 24.1.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Zur 15-Monatsfrist wird in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, bei deren – auch unverschuldeter – Versäumung der Entschädigungsanspruch des Unfallversicherten erlischt.
  - Die Entscheidungen der Vorinstanzen, der Kläger habe die Ausschlussfrist versäumt, entspricht der Rechtsprechung, zumal die Frist mit dem (nicht zweifelhaften) Zeitpunkt des Unfalles und nicht mit der Erkennbarkeit der Gesundheitsschädigung zu laufen beginnt.

# OGH 7 Ob 7/24s vom 6.3.2024

- Problem: Obliegenheiten in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Der damals 15-jährige Sohn des VN erleidet im Zuge der Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining in einem Trial-Garten einen Unfall.
  - Die verwendeten Trialmotorräder sind leistungsreduzierte Schulungsmotorräder und haben einen Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup>.
  - Sie sind ausschließlich für den Offroadbereich konzipiert und werden nur auf der Wiese gefahren; sie verfügen über keine Lichter, keine Blinker und auch keinen Sattel, sondern werden im Stehen gefahren.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung wegen Verletzung der Führerscheinklausel ab.

# AVB des Versicherers

- Die versicherte Person hat als Lenker eines Kraftfahrzeuges die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, zu besitzen;
- dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

# OGH 7 Ob 7/24s vom 6.3.2024

- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    6.000
  
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    stattgegeben (LG Wels)
  - II. Instanz                   bestätigt (OLG Linz)
  - OGH                            abgewiesen

# OGH 7 Ob 7/24s vom 6.3.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Mag auch für das gegenständliche Trialmotorrad mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Z 1 KFG kein Führerschein erforderlich gewesen sein, kommt es nach den AVB darauf an, dass dies auch für das „typengleiche Kraftfahrzeug“ gilt.
  - Ein typengleiches Kraftfahrzeug wie das Trialmotorrad ist ein ordnungsgemäß ausgestattetes Motorrad mit derselben Motorleistung und einem Hubraum von 125 cm<sup>3</sup>.
  - Somit liegt eine Obliegenheitsverletzung vor.

## § 1 Abs 2 KFG

- Von der Anwendung der Bestimmungen des II. bis XI. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:
  - Kraftfahrzeuge, die bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße verwendet werden, für die Dauer einer solchen Veranstaltung.

# OGH 7 Ob 7/24s vom 6.3.2024

- Anmerkung:
  - Zweck der Führerscheinklausel ist, das Risiko von Versicherungsfällen durch ungeschulte, unerfahrene Kfz-Lenker auszuschalten, das auch auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr besteht.
  - Die Ansicht der Vorinstanzen, dass Trialmotorräder keine KFZ im Sinne des § 2 Z 1 KFG sind und daher keine Lenkberechtigung erforderlich ist, würde den Sinn der Führerscheinklausel in der Unfallversicherung völlig ad absurdum führen.



# OGH 7 Ob 35/24h vom 6.3.2024

- Problem: Versicherungsfall in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Die Gattin des VN als versicherte Person wird auf den Gleisen einer Bahn von einem Zug erfasst, überrollt und getötet.
  - Sie hat sich in gebückter Haltung gegen 17.37 Uhr bei Dunkelheit genau in der Mitte der Bahngleise aufgehalten und bei Herannahen des Zuges keinerlei Anstalten gemacht, den Gefahrenbereich zu verlassen.
  - Es gibt an dieser Stelle oder in der Nähe keinen Bahnübergang oder Spazierweg, der über die Gleise führt.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# OGH 7 Ob 35/24h vom 6.3.2024

- Argument des Versicherers:
  - Die Versicherte habe Selbstmord begangen und es liege daher kein Unfall vor.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    123.000
- Ergebnis:
  - II. Instanz                    abgewiesen (OLG Innsbruck)
  - OGH                            ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 35/24h vom 6.3.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Die Vorinstanzen kamen zu dem Ergebnis, dass es dem Versicherer gelungen ist, gewichtige Umstände, die für einen Selbstmord der Versicherten sprechen, darzulegen, denen keine anderen gewichtigen Argumente, aus denen sich das Gegenteil ableiten ließe, gegenüberstehen.
  - Selbst vor dem Hintergrund, dass die psychische Verfassung der Versicherten nicht habe festgestellt werden können und sie keinen Abschiedsbrief hinterlassen hat, gibt es klare Beweisergebnisse, die für einen Suizid sprechen würden, wohingegen die Annahme eines Unfalles deutlich unwahrscheinlicher ist.

# OGH 7 Ob 35/24h vom 6.3.2024

- Anmerkung:
  - Nach der ständigen Judikatur reicht es zum Nachweis eines Unfalls aus, wenn der VN Umstände dartut, die die Möglichkeit eines Unfalles naheliegend erscheinen lassen.
  - Sache des Versicherers ist es sodann, Umstände zu behaupten und zu beweisen, die dagegen sprechen.
  - Ist dies gelungen, so muss der VN beweisen, dass er (oder der Versicherte) dessen ungeachtet unfreiwillig einen Unfall erlitten hat.

# OGH 7 Ob 78/24g vom 22.5.2024

- Problem: Ausschlüsse in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Die VN bemerkt einen süßlichen Geschmack im Mund, begleitet von Übelkeit und einem allgemeinen Schwächegefühl.
  - Sie verliert noch im Stehen das Bewusstsein, fällt zur Seite und stößt mit dem Kopf auf einen Heizkörper, wobei sie sich verletzt.
  - Die unmittelbar vor dem Sturz erlittene und für den Sturz verantwortliche Bewusstlosigkeit ging auf den grenzwertig reduzierten Ernährungszustand, die Hypotonie und Hyponatriämie zurück.
  - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

# AVB des Versicherers

- Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person infolge einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung.
- Geistes- und Bewusstseinsstörungen sind alle erheblichen Störungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit, die auf Krankheit oder künstlichen Mitteln beruhen,
  - die versicherte Personen außerstande setzen, den Sicherheitsanforderungen ihrer Umwelt zu genügen,
  - und einen Grad erreicht haben, bei dem sie die Gefahrenlage nicht mehr beherrschen können.

# OGH 7 Ob 78/24g vom 22.5.2024

- Argument des Versicherers:
  - Für Unfälle der versicherten Person infolge einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung bestünde kein Versicherungsschutz.
- Parteien:

• Klägerin	Versicherungsnehmerin
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	23.000 + Feststellung
- Ergebnis:

• II. Instanz	abgewiesen (OLG Wien)
• OGH	ao Revision zurückgewiesen

# OGH 7 Ob 78/24g vom 22.5.2024

- Lösung (keine Deckung):
  - Eine Haftung des Versicherers für Unfallschäden, die auf eine durch einen Kreislaufkollaps bewirkte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen, mag die Bewusstlosigkeit etwa auch nur sehr kurzfristig gewesen sein.
  - Da es sich um einen Ausschluss handelt, kommt es auf ein Verschulden des VN nicht an.
  - Eine Krankheit ist ein abnormer (regelwidriger) Körper- oder Gesundheitszustand, der ärztlicher Behandlung bedarf.



# OGH 7 Ob 78/24g vom 22.5.2024

- Anmerkung:
  - Der OGH hat festgehalten, dass die Klausel weder überraschend nach § 864a ABGB noch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs. 3 ABGB ist.
  - Auch eine Intransparenz der Bestimmung im Hinblick auf den verwendeten Begriff „Krankheit“ wurde verneint.
  - Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in manchen AVB Unfälle aufgrund eines Kreislaufkollapses ausdrücklich versichert sein können.

# OGH 7 Ob 56/24x vom 17.4.2024

- Problem: Leistungshöhe in der Unfallversicherung
- Sachverhalt:
  - Der VN erleidet 2021 einen Bruch der linken Hüftpfanne und einen Bruch des linken 9. Brustwirbelfortsatzes.
  - Aufgrund der dauerhaften Unfallfolgen besteht beim VN unfallkausal eine Dauerinvalidität von 30% des Beinwertes links.
  - Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass innerhalb von 4 Jahren nach dem Unfallgeschehen eine Skoliose an der Wirbelsäule und Kniegelenksarthrosen eintreten werden.
  - Wann genau diese dauerhaften Einschränkungen eintreten werden, ist nicht feststellbar.

# AVB des Versicherers

- Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und in diesem Zeitraum durch medizinische Unterlagen dokumentiert sein.
- Maßgeblich für die Ermittlung der dauernden Invalidität ist der Zustand der Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung bzw der Erstellung des Gutachtens.
- Steht der Grad der dauernden Invalidität nicht eindeutig fest, sind sowohl die versicherte Person als auch wir berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich bis vier Jahre ab dem Unfalltag ärztlich neu bemessen zu lassen.

# OGH 7 Ob 56/24x vom 17.4.2024

- Argument des Versicherungsnehmers:
  - Die zu erwartende zusätzliche Invalidität sei bereits jetzt zu bezahlen.
- Parteien:
  - Kläger                      Versicherungsnehmer
  - Beklagter                    Versicherer
  - Streitwert                    100.000
- Ergebnis:
  - I. Instanz                    teilweise stattgegeben (LG Salzburg)
  - II. Instanz                    bestätigt (OLG Linz)
  - OGH                            bestätigt

# OGH 7 Ob 56/24x vom 17.4.2024

- Lösung (komplette Leistung noch nicht fällig):
  - Die Bestimmung enthält eine vertragliche Regelung des Bemessungsstichtages. Dieser Stichtag ist für die verbindliche Beurteilung des Zustandes der dauernden Invalidität maßgebend.
  - Dass bis zum Ablauf der 4-Jahresfrist für die Neubemessung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere dauerhafte Gesundheitsverschlechterung eintreten wird, ist dagegen nach der Bedingungslage für die derzeitige Ermittlung der dauernden Invalidität nicht maßgeblich.

# OGH 7 Ob 56/24x vom 17.4.2024

- Anmerkung:
  - Der VN argumentierte, dass die Dauerinvalidität am Ende der Bemessungsperiode mit hoher Wahrscheinlichkeit zwischen 37% und 42% betragen werde und hohe Wahrscheinlichkeit als Beweismaß ausreiche.
  - Der Versicherer argumentierte zutreffend, dass eine erst eintretende Kniegelenksarthrose bzw. Skoliose an der Wirbelsäule eben nicht „eingetreten“ und eben noch nicht tatsächlich objektiv am Körper vorhanden sei.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[w.reisinger@schadenconsult.at](mailto:w.reisinger@schadenconsult.at)